

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Sabine Oberhauser, Dr. Rasinger

und Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Gesundheitsausschusses 1822 der Beilagen über die Regierungsvorlage 1807 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Artikel 2 (Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird) wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel wird der Ausdruck „61/2010“ durch „50/2012“ ersetzt.

2. Nach Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. § 91 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Unterstützung im Zusammenhang mit der Einhebung der Kurienumlage kann sich die Kurierversammlung eines Dritten bedienen. Die Betrauung eines Dritten ist in der Umlagenordnung zu regeln.““

3. Nach Z 6 werden folgende Z 7 und 8 angefügt:

„7. § 130 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bestellung eines zweiten gleichrangigen Kammeramtsdirektors ist zulässig. Wenn ein zweiter Kammeramtsdirektor bestellt wird, hat zumindest ein Kammeramtsdirektor rechtskundig zu sein.“

8. Nach § 230 wird folgender § 231 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zur Ärztegesetz-Novelle BGBl. I Nr. xx/201x

§ 231. § 130 Abs. 1 in der Fassung der Ärztegesetz-Novelle BGBl. I Nr. xx/201x tritt mit 1. April 2012 in Kraft.““



Begründung

Zu Z 1:

In der Promulgationsklausel wird auf die Zitierung der letzten Änderung des ÄrzteG 1998 Bezug genommen.

Zu Z 2 (§ 91 Abs. 2):

Nach dem Vorbild des § 90 Abs. 1 zweiter Satz ÄrzteG 1998 soll es wie bei der Kammerumlage auch hinsichtlich der Kurienumlage ermöglicht werden, dass im Zusammenhang mit deren Einhebung ein Dritter zur Unterstützung herangezogen werden darf, wobei die Betrauung eines Dritten in der Umlagenordnung vorzusehen wäre.

Zu Z 3 (§ 130 Abs. 1 und § 231):

Mit dieser Regelung soll dem besonderen Wunsch der Österreichischen Ärztekammer, einen zweiten Kammeramtsdirektor bestellen zu dürfen, Rechnung getragen werden.

Anzumerken ist, dass jeder Kammeramtsdirektor gegenüber Dritter in vollem Umfang handlungsbefugt ist.